



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1992

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	2. 1. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) Teil A	96
2011	18. 12. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gebührenrechtliche Behandlung der Ausnahmen von Arbeitsschutzzvorschriften	96
203204	19. 12. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –	96
2160	27. 11. 1991	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Detmold e.V. –	98
2170	18. 12. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen	99

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
7. 1. 1992	108
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	

20021

I.

203204

**Verdingungsordnung
für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen –
(VOL) Teil A**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 2. 1. 1992 – 413 – 80 – 95/00 – 1/92

Der RdErl. v. 28. 10. 1991 (SMBI. NW. 20021) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 Abs. 1 ist das Jahr „1991“ in „1993“ und der Betrag „415 172 DM“ in „410 532 DM“ zu ändern. Außerdem ist der Betrag „207 586 DM“ in „205 266 DM“ zu ändern.

– MBI. NW. 1992 S. 96.

2011

**Gebührenrechtliche Behandlung der Ausnahmen
von Arbeitsschutzvorschriften**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 12. 1991 – I C 1 – 1471

Mein RdErl. v. 31. 3. 1988 (SMBI. NW. 2011) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 721),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1 Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs ist z. B. anzuwenden bei der Bewilligung von Ausnahmen auf Grund folgender Vorschriften:
- Titel VII der Gewerbeordnung (GewO) und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen,
 - Arbeitszeitordnung (AZO) vom 30. April 1938 (RGBI. I S. 447) und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen,
 - Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpfleianstalten vom 13. Februar 1924 (RGBI. I S. 66),
 - Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBI. I S. 521),
 - Ladenschlußgesetz vom 28. November 1956 (BGBI. I S. 875),
 - Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBI. I S. 965) und auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen,
 - Mutterschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBI. I S. 315) sowie
 - § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2154) in der jeweils geltenden Fassung.

3. In Nummer 3 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

- 6 Im Verfahren zur Bewilligung einer Ausnahme von den Kündigungsvorboten nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Mutterschutzgesetz oder nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Bundeserziehungsgeldgesetz ist i. d. R. von folgenden Rahmengebühren auszugehen:

Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung 150 DM bis 400 DM
Ablehnung der Zulässigkeit der Kündigung 200 DM bis 400 DM

Sofern der Antrag vor Entscheidung des Regierungspräsidenten zurückgenommen wird, ist je nach Verfahrensstadium eine Gebühr von 10 DM bis 300 DM zu erheben.

– MBI. NW. 1992 S. 96.

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
– Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in
Rechnung gestellten Beträge –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 12. 1991 –
B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4

Bei der beihilfenrechtlichen Prüfung der Angemessenheit der von selbständig tätigen Angehörigen der Heilhilfsberufe (Masseure, Krankengymnasten) in Rechnung gestellten Beträge bitte ich das als Anlage beigelegte Leistungsverzeichnis zugrunde zu legen. Das Leistungsverzeichnis gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. 12. 1991 entstanden sind.

Mein RdErl. v. 16. 9. 1985 (SMBI. NW. 203204) wird aufgehoben. Die dort aufgeführten Höchstbeträge gelten weiter für Aufwendungen, die vor dem 1. 1. 1992 entstanden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Anlage

Anlage

**Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete
Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO**

Ifd. Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag DM
I. Inhalationen ¹⁾		
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhala	12,-
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	6,- 10,-
3	a) Radon-Inhalation im Stollen b) Radon-Inhalation mittels Hauben	22,- 27,-
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Massage –	35,-
5	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ ³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluß der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Massage –, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	40,-
6	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ ⁴⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder frühkindlich erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – einschließlich der erforderlichen Massage –, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	60,-
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 – 8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	12,-
8	Krankengymnastik in einer Gruppe ⁵⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2 – 4 Pers.), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	19,-

lfd. Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag DM	lfd. Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag DM
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 - 5 Pers.) bei Behandlung von Mukoviscidose und vergleichbar schweren Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten, je Teilnehmer	23,-	c)	Kaltpackung (Teilpackung) - Anwendung von Lehm, Quark, o. ä.	14,-
10	Bewegungsübungen ²⁾	14,-		- Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	28,-
11	a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	43,-	d)	Heublumensack, Peloidkomprese	17,-
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ²⁾ *, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	40,-	e)	Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	8,-
13	Chirogymnastik ⁷⁾ – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	26,-	f)	Trockenpackung	6,-
14	Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik – einschließlich Dokumentation –, einmal je Behandlungsfall	90,-	23	a) Teilguß, Teilblitzguß, Wechselteilguß b) Vollguß, Vollblitzguß, Wechselvollguß c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	6,- 8,- 7,-
15	Apparative isokinetische Muskelfunktionstherapie ²⁾	22,-	24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Haufte) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – b) An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	22,- 36,-
16	Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschlinge)	9,-	25	a) Wechsel-Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – b) Wechsel-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	17,- 24,-
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	12,-	26	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	35,-
III. Massagen			27	a) Naturmoor-Halbbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – b) Naturmoor-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	58,- 70,-
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassagen) ²⁾	25,-	28	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – a) Teilbad b) Vollbad	53,- 60,-
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾ a) Großbehandlung, mindestens 30 Minuten b) Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten c) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁶⁾	35,- 53,- 16,-	29	Sole-Photo-Therapie Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung – einschließlich Nachfetten –) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	60,-
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmeßeinrichtung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	40,-	30	Medizinische Bäder mit Zusätzen a) Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze b) Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – d) weitere Zusätze, je Zusatz	12,- 24,- 33,- 6,-
IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder			31	Gashaltige Bäder a) Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – b) Gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nr. 30 a bis c und 31 b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um 6,- DM. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 30 d beihilfefähig.	35,- 41,- 38,- 33,- 6,-
21	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,-			
22	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe – - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) - bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid Teilpackung Großpackung	22,-			
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	36,- 51,- 27,-			

lfd. Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag DM	lfd. Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag DM			
V. Kälte- und Wärmebehandlung								
32	Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kompressen, Eisbeutel, direkte Abreibung, Kaltgas, Kaltluft)	18,-	50	Einzelbehandlung bei				
33	Eisteilbad	18,-	a)	motorischen Störungen, Mindestdauer 30 Minuten	57,-			
34	Heißluftbehandlung ¹⁾ oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler – auch Infrarot –) eines oder mehrerer Körperteile	10,-	b)	sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestdauer 45 Minuten	75,-			
			c)	psychischen Störungen, Mindestdauer 60 Minuten	94,-			
VI. Elektrotherapie								
35	Ultraschallbehandlung – auch Phonophorese –	12,-	51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestdauer 30 Minuten	57,-			
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	12,-	52	Gruppenbehandlung				
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom-, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)	12,-	a)	Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	26,-			
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	23,-	b)	bei psychischen Störungen, Mindestdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	52,-			
39	Iontophorese	12,-						
40	Zwei- oder Vierzellenbad	20,-	X. Sonstiges					
41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	40,-	53	Ärztlich verordneter Hausbesuch	16,-			
			54	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) in Höhe von 0,52 DM je Kilometer bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder in Höhe der niedrigsten Kosten des regelmäßigen verkehrenden Beförderungsmittels				
				Bei Besuchen mehrerer Patienten auf demselben Weg sind Nr. 53 und 54 nur anteilig je Patient ansetzbar.				
VII. Lichttherapie								
42	Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁹⁾		1)	Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.				
	a) als Einzelbehandlung	6,-	2)	Neben den Leistungen nach Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10, 12, 15 und 18 nicht beihilfefähig.				
	b) in einer Gruppe, je Teilnehmer	5,-	3)	Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z. B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden.				
43	a) Reizbehandlung ⁹⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht	6,-	4)	Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden.				
	b) Reizbehandlung ⁹⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	10,-	5)	Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden.				
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	12,-	6)	Darf nur nach einer besonderen Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden.				
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	17,-	7)	Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlußprüfung anerkannt werden.				
			8)	Das notwendige Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpflasterbinden) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig.				
			9)	Die Leistungen der Nummern 34, 42 und 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.				
– MBl. NW. 1992 S. 96.								
VIII. Logopädie								
46	a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	57,-	2160					
	b) Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung – einschließlich Auswertung –, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal pro Behandlungsfall	90,-	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe					
47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen		– Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Detmold e.V. –					
	a) Mindestdauer 30 Minuten	57,-	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 27. 11. 1991 – 50 25 10/51					
	b) Mindestdauer 45 Minuten	75,-	Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) öffentlich anerkannt:					
	c) Mindestdauer 60 Minuten	94,-	„Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Detmold e. V.“					
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	29,-	Sitz: Gütersloh					
IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)								
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch – einschließlich Beratung und Behandlungsplanung –, einmal je Behandlungsfall	57,-	– MBl. NW. 1992 S. 98.					

2170

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der aktivierenden Erholung für
bedürftige ältere Menschen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 18. 12. 1991 – II B 3 – 5622.1

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für Maßnahmen der Erholung für bedürftige ältere Menschen, um diesen weitere Aktivitäten und Sozialkontakte zu ermöglichen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen älteren Menschen an Erholungsmaßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen sind und die Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) in Nordrhein-Westfalen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

Die Höhe der Festbeträge für bedürftige und besonders bedürftige ältere Menschen (pro geförderter Teilnehmer und Verpflegungstag) wird jährlich unmittel-

bar nach Feststellung des Haushaltplanes festgesetzt und bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe der neuen Festbeträge sind den Bewilligungen die Festbeträge des Vorjahres zugrunde zu legen.

**4.3 Form der Zuwendung
Zuschuß/Zuweisung**

5 Verfahren

5.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

5.2 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind von der Antragstellung befreit.

5.3 Die Bewilligung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 2 vorzunehmen. Den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege wird die Zuwendung auf der Grundlage eines von ihnen vorzulegenden Verteilungsvorschlages gewährt.

5.4 Die Zuwendung an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist mit
30% zum 1. 4.
50% zum 1. 6. und
20% zum 1. 11. des Haushaltsjahres
ohne Anforderung auszuzahlen.

5.5 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

5.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO bzw. die VVG, soweit diese Förderrichtlinien keine abweichenden Regelungen vorsehen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erholungsfürsorge für alte Menschen“, mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 2170) außer Kraft.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.: Erholung für bedürftige ältere Menschen

Bezug: Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der
aktivierenden Erholung
für bedürftige ältere Menschen

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl Bezeichnung des Kreditinstituts
2. MASSNAHME	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	von/bis
Durchführungszeitraum:	
3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.	

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 er zum Vorsteuerabzug

berechtigt nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer),

4.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage zum Antrag

Berechnung der Zuwendung für 19.....

Anzahl der förderungsfähigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen (geschätzt)

davon besonders bedürftige Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Zahl der Verpflegungstage (förderungsfähige Teilnehmer/Teilnehmerinnen × durchschnittliche Dauer der Erholungsmaßnahme)

– für bedürftige ältere Menschen
– für besonders bedürftige ältere Menschen } (= Teilnehmertage)

(An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag)

Zuschußbetrag pro Teilnehmer/in und Verpflegungstag

– für bedürftige ältere Menschen DM

– für besonders bedürftige ältere Menschen DM

Insgesamt beantragter Zuwendungsbetrag DM

Zuwendungsbescheid

(Bewilligungsbehörde)

.....
(Ort/Datum)

Az.:

Fernsprecher:

 (Anschrift des Zuwendungsempfängers)

L L

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier: Erholung für bedürftige ältere MenschenBezug: Ihr Antrag vom¹⁾Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
- ANBest-G -
 Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Ich bewillige Ihnen auf Ihren vg. Antrag²⁾für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)eine Zuwendung in Höhe von
(in Buchstaben:..... DM
Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Erholungsmaßnahmen für bedürftige ältere Menschen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung
wird in der Form der Festbetragsfinanzierung
als Zuschuß/Zuweisung²⁾ gewährt.Sie sind berechtigt, die Zuwendung an Ihre Untergliederungen oder
Kirchengemeinden/Kirchenkreise weiterzugeben.³⁾¹⁾ gilt nur bei Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)²⁾ Nichtzutreffendes streichen³⁾ gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Berechnungsgrundlage für die Gewährung der Zuwendung ist ein Festbetrag von DM pro förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) und Verpflegungstag. Bei besonders bedürftigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen (Nr. 6 der Nebenbestimmungen) beträgt der Festbetrag DM pro Teilnehmer(in) und Verpflegungstag. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag. Werden in Höhe der Gesamtzuwendung Verpflegungstage unter Zugrundelegung der vorgenannten Festbeträge nicht durchgeführt, ist die Zuwendung entsprechend zu erstatten.

Die Aufteilung der Zuwendung bei der Durchführung der Erholungsmaßnahmen bleibt im Verhältnis zum/zur Teilnehmer(in) an diesen Maßnahmen unter Berücksichtigung von sozialen Belangen Ihnen oder Ihren Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreisen überlassen.³⁾

Jedoch muß der Förderbetrag pro Teilnehmer(in) und Förderungstag mindestens 5,- DM und darf höchstens das Doppelte des Festbetrages betragen. Bei besonders bedürftigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen muß er mindestens 30,- DM betragen.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird

- ohne Anforderung mit
30% zum 1. 4.
50% zum 1. 6. und
20% zum 1. 11. des Haushaltjahres
- ohne Anforderung je zur Hälfte zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltjahres
(Nr. 1.41 ANBest-G)
ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G²⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1 Die Nrn. 1.2, 1.4, 1.41, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 7.4, 8.31, 8.5 der ANBest-P²⁾ und die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42, 1.43, 1.44, 3, 4, 5.14, 5.15, 6, 7.1, 7.4, 9.31, 9.5 der ANBest-G²⁾ finden keine Anwendung.
- 2 Die Zuwendung nach Abschnitt I Nr. 1 muß mindestens zur Hälfte für besonders bedürftige Teilnehmer/Teilnehmerinnen (Nr. 6 der Nebenbestimmungen) verwendet werden.
Soweit nicht 50 v.H. der Zuwendung für besonders bedürftige ältere Menschen aufgewendet worden sind, wird dieser Betrag zurückgefordert.
- 3 An den Maßnahmen der Erholung dürfen als geförderte Personen nur teilnehmen, wer:
 - 3.1 im Bewilligungszeitraum das 58. Lebensjahr vollendet hat,
 - 3.2 mit seinem i.S.d. BSHG anrechenbaren Einkommen (§ 76 BSHG) den 3½fachen Satz des Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushalt vorstand nicht übersteigt (bei Ehegatten/im gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner ist das Einkommen beider maßgebend; es darf den 5½fachen Satz des Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushalt vorstand nicht übersteigen) und
 - 3.3 seinen ersten Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat.
- 4 Begleitpersonen werden wie die geförderte Person gefördert.
- 5 Als geförderte Begleitpersonen dürfen nur teilnehmen:
 - 5.1 Ehegatten oder
 - 5.2 in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner oder
 - 5.3 Personen, die zur Begleitung zwingend erforderlich sind. Der Nachweis ist mit dem Schwerbehindertenausweis zu führen.
- 6 Besonders bedürftige Teilnehmer im Sinne von Teil I Nr. 4 sind
 - 6.1 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG,
 - 6.2 Personen, deren i.S.d. BSHG anrechenbares Einkommen (§ 76 BSHG) den 2fachen Regelsatz der Sozialhilfe (für den Haushalt vorstand) nicht übersteigt (bei Ehegatten/im gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner ist das Einkommen beider maßgebend; es darf den 3½fachen Satz des Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushalt vorstand nicht übersteigen). Von ihnen darf kein Eigenanteil verlangt werden.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)

- 7 Die Dauer des Aufenthaltes am Erholungsort muß mindestens 7 Kalendertage betragen; bei längeren Aufenthalten sind höchstens 21 Kalendertage (ohne An- und Abreisetag) förderungsfähig. An- und Abreisetag gelten förderrechtlich zusammen als ein Verpflegungstag.
- 8 Zu den Maßnahmen der Erholung gehören nicht die Behandlung in Krankenanstalten sowie Kuren, die zu gewähren die Träger der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes verpflichtet sind.
- 9 Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist mitzuteilen, daß und in welcher Höhe eine Förderung durch das Land NW erfolgt.
- 10 Sofern Sie Landesmittel an Ihre Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise weitergeben, ist diesen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides aufzugeben; dabei kann Nr. 2 der Nebenbestimmungen ausgenommen werden.
Von Ihren Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreisen ist ein geprüfter Verwendungsnachweis in der dem beigefügten Vordruck entsprechenden Form zu verlangen, den Sie wiederum hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfangs der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen haben. Dieser ist Ihrem vorgeprüften Gesamtverwendungsnachweis beizufügen, in den die Angaben der Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise zu übernehmen sind.³⁾
Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 11 Der Verwendungsnachweis ist nach dem beigefügten Muster spätestens fünf Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

.....
(Unterschrift)

³⁾ gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)

Anlage 3**Verwendungsnachweis**

(Zuwendungsempfänger)

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Erholung für bedürftige ältere Menschen

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme bewilligt.		insgesamt	DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	DM

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen ergänzt um

1	Gesamtausgaben der Erholungsmaßnahmen	DM
2	Gesamteinnahmen		
	davon		
2.1	Beiträge der Teilnehmer/Teilnehmerinnen	DM
2.2	Kommunale Beiträge	DM
2.3	Eigenmittel des Spitzenverbandes einschl. seiner örtlichen Gliederungen	DM
2.4	Beiträge sonstiger Stellen	DM
2.5	Landesmittel	DM
		Insgesamt	DM

II. Zahlenmäßiger Nachweis

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
 - die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und den Belegen übereinstimmen.

- 1) eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

- nicht unterhalten wird

- unterhalten wird und

- die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

- siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

-

(Angabe des Prüfergebnisses)

.....

.....

- '1) ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

- siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

-

(Angabe des Prüfergebnisses)

.....

.....

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

.....
(zuständiger Spaltenverband)

.....
(Ort/Datum)

Es wird bestätigt, daß jährlich mindestens 20 v. H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v. H. geprüft wurden. Dabei wird sichergestellt, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spaltenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**9. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe****Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 7. 1. 1992

Für das mit Ablauf des 29. Januar 1992 ausscheidende
Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Helmut Denter, SPD,
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Manfred Hannig, SPD,
Aldrup 33,
4543 Lienen,

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 30. 1. 1992 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 7. Januar 1992

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1992 S. 108.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569